

Information zur Versorgung kognitiv beeinträchtigter oder Lernbeeinträchtigter Menschen nach sexueller und häuslicher Gewalt in der rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle / Gewaltschutzambulanz (GSA) und an den Rettungsstellen der Charité, Universitätsmedizin Berlin

Für die Versorgung nach **sexueller Gewalt** gelten folgende Regelungen:

Besteht **keine amtliche Betreuung** gelten für sexuelle Gewalt die üblichen Regelungen:

- Medizinische Versorgung, Dokumentation und Spurensicherung erfolgen in den Räumen der Rettungsstellen der Charité.
- Die polizeibeauftragte Dokumentation und Spurensicherung (nach einer Anzeige) erfolgt rund um die Uhr. In der Zeit von Mo-Fr. 8.00 – 16.00 Uhr unter Beteiligung einer Rechtsmedizinerin der Gewaltschutzambulanz.
- Die vertrauliche, d.h. anzeigenunabhängige Dokumentation und Spurensicherung erfolgt ausschließlich in der Zeit von Mo-Fr. zwischen 8.00 – 16.00 Uhr. Erforderlich ist eine Terminvereinbarung. Termine können in der Zeit von Mo.-Fr., 8.30 bis 15.00 Uhr vereinbart werden.

Bei **vorliegender amtlicher Betreuung** gelten für sexuelle Gewalt folgende Regelungen:

- Das Vorliegen einer amtlichen Betreuung wird erfragt. Der Betreuungsausweis ist mitzubringen. Der Ausweis wird kopiert. (Ersatzweise geht auch das Betreuungsdokument)
- Besteht eine nur vorübergehende Betreuung und/oder ist die Betreuung für Gesundheitsfragen nicht eindeutig, erfolgt im Zweifel eine Rücksprache mit der betreuenden Person. D.h. Kontaktdaten einer betreuenden Person sind mitzubringen.
- Besteht eine umfassende amtliche Betreuung oder eine Betreuung für Gesundheitsfragen erfolgt eine Dokumentation und Spurensicherung nach sexueller Gewalt nur, wenn die betreuende Person vor Ort anwesend ist. Ausgenommen ist die medizinische Notversorgung.
- Die amtliche Betreuer*in muss der Behandlung, Dokumentation und Spurensicherung zustimmen.
- Die Anwesenheit der/des amtlichen Betreuer*in ist auch erforderlich, wenn die Dokumentation und Spurensicherung im polizeilichen Auftrag erfolgt (d.h. die Tat wurde bereits angezeigt). Erforderlich ist dies, da Aspekte der medizinischen Versorgung (z.B. PEP Beratung) dokumentiert und unterzeichnet werden müssen.

In Notsituation / z.B. amtliche Betreuer*in längerfristig nicht erreichbar (Urlaub)

- unter der Bedingung, dass die Polizei eingeschaltet ist (Tat angezeigt!), kann bei der Staatsanwaltschaft ein Eilbeschluss erwirkt werden zur körperlichen Untersuchung/Befundung. Der Beschluss hebt die Anforderung, dass die/der amtliche Betreuer*in anwesend sein, muss auf.

Für die Dokumentation bei nicht-sexueller, **d.h. bei körperlicher Gewalt z.B.** gilt:

- Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung einer amtlichen Betreuungsperson zur Dokumentation erforderlich.
- Die Betreuungsperson muss anders als bei sexueller Gewalt nicht anwesend sein.
- Es reicht eine formlose schriftliche Zustimmung zur Dokumentation und medizinischen Behandlung. Diese kann auch per Fax vorab zugesandt und postalisch mit Unterschrift nachgereicht werden.
- Es erfolgt in jedem Fall ein persönliches (telefonisches) Gespräch mit der amtlichen Betreuungsperson, d.h. Kontaktdaten und Erreichbarkeit müssen auch bei körperlicher Gewalt gewährleistet sein.